

BStGer RR.2009.133 vom 18. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.133

FR: TPF RR.2009.133 du 18 mai 2009

IT: TPF RR.2009.133 del 18 maggio 2009

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Nachtragsersuchen (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 27

April 2009 per Post erfolgte Zustellung des Schreibens vom 17. April 2009 an seine Rechtsvertreterin gegen sich gelten lassen muss; seither das Schreiben vom 17. April 2009 als dem Beschwerdeführer zugestellt gilt; es bei dieser Sachlage keine Rolle spielt, wann dieses Schreiben dem Beschwerdeführer tatsächlich weiter geleitet wurde;

- dem Beschwerdeführer damit ausreichend Zeit eingeräumt wurde, um bis am 4. Mai 2009 die Bezahlung des Kostenvorschusses und die Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz zu veranlassen oder andere, ihm gut scheinende Vorkehrungen zu treffen;

- der Beschwerdeführer demnach das Fristerstreckungsgesuch spätestens am 4. Mai 2009 der II. Beschwerdekammer einzureichen oder zu deren Händen der schweizerischen Post zu übergeben gehabt hätte (Art. 22 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- nach dem Gesagten feststeht, dass das vom 5. Mai 2009 datierte Fristerstreckungsgesuch verspätet gestellt wurde, weshalb darauf nicht einzutreten ist; im Übrigen das Gesuch des Beschwerdeführers mangels zureichender Gründe abzuweisen gewesen wäre;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Beitrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss innerhalb der erstreckten Frist nicht bezahlt und weder um Zahlungserleichterungen noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat; ebenso wenig hat er – wie vorstehend erläutert – das Fristerstreckungsgesuch, das überdies keine zureichenden Gründe enthielt, innerhalb der bereits einmal erstreckten Frist eingereicht;

- 5 -

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer auch der Aufforderung, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, nicht nachgekommen ist, weshalb ihm dieser Entscheidung androhungsgemäss

nicht formell zu eröffnen ist und die Zustellung an ihn anstelle dessen ad acta erfolgt (vgl. auch Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV).

- 6 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.